

4. 1. Kann der von einem Zahnärzteverband mit einer Kassenvereinigung ohne Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abgeschlossene und daher nichtige Gesamtvertrag in eine Mehrzahl von rechtswirksamen Gesamtverträgen des Zahnärzteverbandes mit den einzelnen Krankenkassen umgedeutet werden?

2. Ist für das Zustandekommen des Einzelvertrags zwischen Zahnarzt und Krankenkasse die schriftliche Erklärung des zugelassenen Zahnarztes erforderlich und genügend, daß er den Gesamtvertrag für sich als bindend anerkenne?

RWD. §§ 368, 374, 406, 407 Nr. 2, 414.

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1933 i. S. Mg. Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. (Bekl.) w. G. (Pl.). III 206/32.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat den Anträgen des klagenden Zahnarztes entsprechend festgestellt, die verklagte Ortskrankenkasse sei verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung vom 1. März 1929 seine Behandlung von Kassenkranken, die Mitglieder der Beklagten seien, zu honorieren, ihm auch sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei und noch entstehe, daß die Beklagte ihn mit Wirkung vom 1. März

1929 als zur Behandlung ihrer Mitglieder nicht mehr zugelassen behandelt und den der Kommission der Vereinigten Krankentassen in Frankfurt a. M. angeschlossenen Krankentassen mitgeteilt habe, der Kläger sei von der Behandlung der Mitglieder der Kommission ausgeschlossen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorurteile hat der Kläger die zahnärztliche Behandlung der Mitglieder der verklagten Krankentasse keinesfalls vor Juni 1919 übernommen. Damals galten bereits die Bestimmungen der §§ 368, 374 RVO., wonach der mit einem Zahnarzt von einer Krankentasse über die Behandlung ihrer Mitglieder abzuschließende Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Einen selbständigen Einzelvertrag in dieser Form hat der Kläger nicht abgeschlossen. Er beruft sich auf zwei Gesamtverträge, aus denen er unmittelbare Vertragsbeziehungen zur Beklagten herleitet. In dieser Beziehung ist folgendes unstrittig:

Der Kläger ist Mitglied des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands e. B., zu dessen Aufgaben der Abschluß von Verträgen mit den Krankentassen über ihre Beziehungen zu den Zahnärzten gehört. Der Verband gliedert sich in Landesverbände und Bezirksgruppen. Der Kläger gehört dem Landesverband Groß-Hessen und der Bezirksgruppe Groß-Frankfurt an. Die Bezirksgruppe hat am 10. Oktober 1925 mit der Kommission der vereinigten Krankentassen zu Frankfurt a. M. für die Zeit seit 1. Oktober 1925 bis 30. September 1928 über die Zulassung von Zahnärzten zur zahnärztlichen Behandlung und die vertraglichen Beziehungen der zugelassenen Zahnärzte einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen. Die Beklagte war Mitglied und Geschäftsführerin dieser Kommission. Aber die vereinigten Krankentassen waren nicht etwa ein Kassenverband nach §§ 406 flg. RVO., sondern nur eine Kassenvereinigung nach § 414 das. Sie umfaßte Krankentassen verschiedener Art (vgl. § 225 RVO.), insbesondere die Betriebskrankentassen der Reichsbahn und der Post sowie anderer größerer industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, dann aber auch Fremdenkrankentassen. § 1 des Vertrags vom 10. Oktober 1925 bestimmte:

Alle bis zum Abschluß dieses Vertrages zugelassenen Zahnärzte gelten als zugelassen. Die Zulassung ist an die Person und an die zur Zeit der Zulassung gemeldete Wohnung gebunden. Bei Wohnungswechsel muß über eventuelle weitere Zulassung rechtzeitig, d. h. vor dem eventuellen Wohnungswechsel, mit der Kommission verhandelt werden.

§ 2 regelte die Neuzulassung von Zahnärzten, die u. a. von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wurde. § 3 bestimmte:

Die vertragschließenden Verbände tauschen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Verzeichnis der für denselben in Frage kommenden Zahnärzte bezw. Kassen aus.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages anzuhalten.

Jeder zugelassene Zahnarzt hat einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben, aus dem hervorgeht, daß er den vorliegenden Vertrag und die von den Parteien eventuell noch zu treffenden Vereinbarungen als für sich bindend anerkennt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er nach der Bestimmung in § 1 des Vertrags ohne weiteres infolge seiner bisherigen Tätigkeit von der Beklagten und den übrigen Mitgliedern der Vereinigung zur Behandlung der Kassenkranken zugelassen worden sei, daß auch zur Entstehung der vertraglichen Ansprüche für ihn die Ausstellung eines Verpflichtungsscheins nicht notwendig gewesen sei.

Der zweite Gesamtvertrag, aus dem der Kläger sein Recht zur Behandlung der Kassenkranken und zur Zahlung des Entgelts durch die Beklagte ableitet, ist am 27. Juni 1928 vom Landesverband Groß-Hessen des Reichsverbandes der Zahnärzte mit dem Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen abgeschlossen worden. Auch letzterer Verband ist kein Kassenverband, sondern nur eine Kassenvereinigung nach § 414 RVO. Dieser Vertrag, der am 30. September 1930 abgelaufen ist, regelte in § 1 die Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Behandlung der bei den Krankenkassen des Landesverbandes Versicherten und ihrer nach den Satzungen anspruchsberechtigten Angehörigen. Abgesehen von den Voraussetzungen, die in der Person des Zahnarztes erfüllt sein mußten, war seine Zulassung von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig und weiter davon, daß

sich der Zahnarzt dem Vertrage vom 27. Juni 1928 unterwarf. § 2 besagte:

Jeder zugelassene Zahnarzt hat einen Verpflichtungsschein folgenden Inhalts zu unterschreiben: „Ich verpflichte mich, die Bestimmungen dieses Vertrages und die Instruktionen, die in gemeinsamer Vereinbarung der Vertragsparteien erlassen werden, als für mich bindend anzuerkennen und gewissenhaft zu befolgen. Ferner übernehme ich die Verpflichtung, mich den Entscheidungen der auf Grund des Vertrages eingesetzten Schiedsinstanz ohne Weiterung und unter Verzicht auf den Rechtsweg zu unterwerfen“. Dieser Verpflichtungsschein ist doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen zuzustellen.

Der Kläger hatte einen solchen Schein dem Landesverband nicht zukommen lassen. Nachdem im April 1929 die vorliegende Klage erhoben worden war, hat er sich in einem Brief seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 2. März 1929 auch ausdrücklich darauf berufen, daß er den in dem Vertrag vom 27. Juni 1928 vorgesehenen Schein nicht unterschrieben habe. Nachdem darauf die Beklagte geltend gemacht hatte, daß wegen Nichteinsendung eines solchen Scheins kein Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger zustande gekommen sei, hat der Kläger im Laufe des Rechtsstreits durch Schreiben vom 27. Juni 1929 dem Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen einen solchen Schein zukommen lassen. Der Landesverband hat darauf am 28. Juni 1929 geantwortet, daß durch die Annahme des Scheins die Zulassung nicht ausgesprochen sei, sondern hierfür die Voraussetzungen des § 1 des Vertrages vom 27. Juni 1928 erfüllt sein müßten; die beiden ersten Voraussetzungen des Paragraphen seien erfüllt, doch sei zur Zeit ein Bedürfnis zur weiteren Zulassung von Kassenzahnärzten nicht vorhanden. Der Kläger vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß es einer besonderen Zulassung nicht mehr bedürft habe, weil er bereits zugelassen gewesen sei.

Die Beklagte hat gegenüber den Ansprüchen des Klägers eingewandt, daß sowohl die Kommission der vereinigten Krankenkassen als auch der Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen nach § 414 Satz 2 in Verbindung mit § 407 Nr. 2 RVO. für die in ihnen vereinigten Kassen gemeinsam

Verträge mit Zahnärzten nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde hätten abschließen können, diese Genehmigung aber beim Abschluß beider Gesamtverträge gefehlt habe. Diesem Bedenken begegnet der Kläger mit der Behauptung, daß bei dem Abschluß der Gesamtverträge die Kommission der vereinigten Krankenkassen und der Landesverband Hessen und Hessen-Nassau nur im Auftrag jeder der den Vereinigungen angeschlossenen Kassen tätig geworden seien. Es liege eine Vielheit von Verträgen vor; die einzelnen Verträge seien nur in einer Urkunde zusammengefaßt. Jeder dieser Verträge sei ein Gesamtvertrag, denn auf seiten der Zahnärzte sei deren Verband Vertragspartei, aber ihm stehe auf der anderen Seite jedesmal nur eine einzelne Kasse gegenüber.

Weiter hat die Beklagte ausgeführt, nach den mitgeteilten Bestimmungen der Verträge sei die Einsendung eines unterschriebenen Verpflichtungsscheins Voraussetzung für das Zustandekommen des Einzelvertrags gewesen. Da sich der Kläger darauf berufen habe, eine solche Erklärung nicht unterschrieben und eingesandt zu haben, so habe er selbst zugegeben, in keinem wirksamen Vertragsverhältnis zu stehen. Sie habe daher andere Zahnärzte für ihre Mitglieder zur ärztlichen Behandlungen annehmen und daher den Kläger zurückerweisen können.

Das Berufungsgericht hat beide Einwände nicht für begründet erachtet. Bei Erörterung des ersten Einwandes hat bereits das Landgericht nicht den Unterschied verkannt, der zwischen einem Kassenverband und einer Kassenvereinigung besteht, auch nicht, daß zum gemeinsamen Abschluß von Verträgen mit Ärzten und Zahnärzten eine Kassenvereinigung der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde bedarf. Das Landgericht ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verträge vom 10. Oktober 1925 und 27. Juni 1928 auf seiten der Kassen nicht im Namen und mit Wirkung für die Kassenvereinigung abgeschlossen seien, sondern unmittelbar von jeder Kasse, die der Vereinigung angehört habe, daß nämlich die Kommission und der Landesverband nur als Beauftragte für jede der einzelnen Kassen beim Abschluß tätig gewesen seien. Nicht die Kassenvereinigung habe als Kollektivvertragspartei mit dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands die Verträge abschließen wollen und abgeschlossen, sondern die Vereinigungen seien jeweils nur als bevollmächtigte Vertreter der einzelnen Kassen beim Abschluß der Gesamtverträge

tätig gewesen. Nur der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands sei also bei diesen Verträgen als Kollektivpartei tätig geworden. Das Landgericht folgert seine Ansicht insbesondere daraus, daß im Gesamtvertrag vom 27. Juni 1928 keine Verpflichtungen von der Kassenvereinigung übernommen worden seien, sondern gemäß §§ 6 und 10 dieses Vertrags nur die einzelnen Kassen verpflichtet würden; von einer gesamtschuldnerischen Haftung der beteiligten Kassen könne keine Rede sein. Es handle sich mithin um eine Summe von Einzelverträgen, die nur äußerlich in einer Urkunde zusammengefaßt seien. Dies ergebe sich besonders deutlich aus dem Gesamtvertrag vom 10. Oktober 1925, in welchem nicht von einem „Verband“, sondern von einer „Kommission“ die Rede sei, das heiße, einer Vertreterin der einzelnen Kassen, die durch die Summe von Einzelverträgen verpflichtet werden sollten. Da hiernach kein gemeinschaftlicher Vertrag nach § 414 RVO. vorliege, sei der Vertrag von 1928 gültig. Das Oberlandesgericht hat sich diesen Ausführungen im wesentlichen angeschlossen. Es führt noch aus, jeder Einzelvertrag, der nur äußerlich im vorliegenden Fall mit anderen Einzelverträgen in einer Urkunde zusammengefaßt sei, sei seinem Wesen nach wieder ein Kollektivvertrag, bei dem auf der einen Seite die einzelne Kasse, auf der anderen Seite der Zahnärzteverband stehe. Zum Begriff des Kollektivvertrags sei nicht erforderlich, daß auf beiden Seiten Personenvereinigungen beteiligt seien; eine der Parteien könne Einzelpersonlichkeit sein. Durch den Vertrag von 1928 seien die einzelvertraglichen Beziehungen der Prozeßparteien in veränderter Gestalt weitergeführt worden.

Den weiteren Einwand der Beklagten, daß auch im Rahmen der Gesamtverträge ein wirksamer Einzelvertrag nur durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheins mit dem einzelnen Zahnarzt habe zustandekommen können, haben die Vorderurteile im wesentlichen mit der Erwägung zurückgewiesen, daß es für den Kläger mit Rücksicht auf seine frühere Tätigkeit für die Beklagte der Einreichung eines solchen Scheins nicht bedurft habe, wie denn auch die Beklagte in jahrelanger Handhabung der Gesamtverträge die Einreichung eines solchen Scheins nicht gefordert habe.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision beanstandet. Die vereinigten Krankenkassen in Frankfurt a. M. und der Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Hauptverbandes

Deutscher Krankenkassen sind Kassenvereinigungen nach § 414 RVD. Sie bedürfen nach Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung in Verbindung mit § 407 Nr. 2 RVD. zum Abschluß von Verträgen mit Zahnärzten der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Wenn es an dieser Genehmigung fehlt, sind die abgeschlossenen Verträge nichtig (RGZ. Bd. 86 S. 371, Bd. 90 S. 38). Die Vorinstanzen sind der Ansicht, von der Genehmigung habe hier abgesehen werden können, denn in Wahrheit hätten die beiden Kassenvereinigungen die Verträge nicht für sich und ihre Mitglieder abgeschlossen, sondern nur als Beauftragte für jede der ihnen angehörigen Kassen selbständig; es liege eine Vielheit von Gesamtverträgen vor, bei denen aber nur auf der Zahnärzteseite ein Gesamtverband Vertragspartei sei, während auf der anderen Seite immer nur eine einzelne Kasse Vertragspartei sei.

Diese der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (RGZ. Bd. 106 S. 120) zugängliche Auslegung der Verträge ist unhaltbar. Zutreffend ist, daß ein kassenärztlicher Gesamtvertrag nicht voraussetzt, daß der Vertragsgegner des Verbandes der Ärzte eine Mehrheit von Kassen ist, sondern erforderlich ist nur — ebenso wie beim Tarifvertrag (§ 1 TarVo.) —, daß auf seiten der Ärzte ein Verband beteiligt ist, zu dessen Aufgaben der Abschluß von Verträgen mit Krankenkassen über ihre Beziehungen zu den Ärzten gehört. Vertragsgegner kann sowohl eine einzelne Krankenkasse als auch ein Kassenverband (§§ 406, 407 Nr. 2 RVD.) und mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde auch eine Kassenvereinigung (§ 414 RVD.) sein. Zuzugeben ist ferner, daß ein Kassenverband oder auch — bei entsprechender Genehmigung — eine Kassenvereinigung solche Verträge nicht im eigenen Namen abzuschließen braucht, sondern sie namens einer oder mehrerer Kassen als deren Vertreter abschließen kann, sodaß also nur die Kasse Vertragspartei wird. Aber ein solcher Wille ist nicht zu vermuten. Er muß erkennbar hervortreten. Daran fehlt es hier. § 3 des Vertrags vom 10. Oktober 1925 ergibt, daß damals die in Betracht kommenden Zahnärzte und Kassen noch nicht feststanden; jedenfalls sind sie im Vertrag nicht bezeichnet worden. Diejenigen, für welche die getroffenen Vereinbarungen gelten sollten, wurden erst dadurch festgestellt, daß die Vertragsschließenden innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Vertrags ein Verzeichnis der dafür in Frage kommenden Zahnärzte und Kassen austauschten.

Dazu kommt, daß § 3 Abs. 2 besagt: die Parteien verpflichten sich, ihre Mitglieder zur Einhaltung dieser Bestimmungen des Vertrags anzuhalten. Dies ergibt deutlich, daß die Kommission der vereinigten Krankenkassen als solche jene Verpflichtung übernahm. Die Gegenmeinung ist mit dem Wortlaut unvereinbar. Die Bevollmächtigung zu einem der Schriftform bedürftigen Vertrag bedarf zwar nicht dieser Form (§ 167 Abs. 2 BGB.), aber ebenso wie für den gleichfalls der Schriftlichkeit bedürftigen Tarifvertrag (RAWArt. vom 7. Oktober 1931, RAW. 713/30, abgedr. in *VershSig.* Bd. 13 S. 229) ist auch beim kassenärztlichen Gesamtvertrag zu fordern, daß in ihm die Personen und Personenverbände oder -vereinigungen bezeichnet werden, die ihn abschließen und für die er gelten soll. An einer solchen Bezeichnung fehlt es hier, wenn man annimmt, nicht die Kommission, sondern jede der zu ihr gehörenden einzelnen Kassen sei Vertragspartei. Dieses Bedenken greift auch gegenüber dem Vertrage vom 27. Juni 1928 durch. Daraus, daß in ihm besondere Verpflichtungen nicht der Kassenvereinigung, wohl aber den angeschlossenen Kassen (§§ 6 und 10) auferlegt sind, folgt nicht, daß jede dieser Kassen den Vertrag als Partei geschlossen habe. Vertragspartei war auch in diesem Fall nur die Vereinigung. Sie aber bedurfte zum Abschluß eines solchen Vertrags der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde. Dieses Erfordernis kann nicht dadurch umgangen werden, daß man die abgeschlossenen Gesamtverträge in eine Vielheit von Einzelverträgen der einzelnen Kassen umdeutet. Die Formvorschriften der Reichsversicherungsordnung wollen klare Verhältnisse schaffen und wegen der weittragenden Bedeutung, die den kassenärztlichen Gesamtverträgen nach der Reichsversicherungsordnung beigemessen wird, sind die Formvorschriften streng zu handhaben (vgl. auch *RGZ.* Bd. 138 S. 365). Wenn eine Kassenvereinigung ohne Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde einen kollektiven Zahnarztvertrag abschließt, der für die einzelnen Krankenkassen und für die einzelnen, im Reichsverband der Zahnärzte zusammengeschlossenen Zahnärzte unmittelbare Rechtswirklichkeit äußern soll, so tut sie damit das, was nach §§ 406, 407 Nr. 2 *RBV* nur Krankenkassenverbänden gestattet ist, was aber nach § 414 Satz 2 das. Kassenvereinigungen anderer Art nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde ausführen dürfen. Wie bereits in *RGZ.* Bd. 86 S. 373 hervorgehoben, wird in Preußen jene Genehmigung

den Kassenvereinigungen grundsätzlich verweigert. Die in § 407 behandelten Angelegenheiten würden, wenn man jene Verträge so umdeuten wollte, wie es die Vorinstanzen tun, als eine Angelegenheit der aufsichtsfreien Vereinigung der Beaufsichtigung durch die obersten Verwaltungsbehörden entrückt sein. Nach dem Gesetz soll aber bereitelt werden, daß sich eine Kassenvereinigung der Aufsicht entzieht. Wie das dem Vertrag vom 10. Oktober 1925 beigefügte Verzeichnis der in Frage kommenden Kassen ergibt, befindet sich darunter eine ganze Anzahl von Zentralkrankenkassen wichtiger Zweige des Handwerks. Der Vertrag hat also weittragende Bedeutung. Es widerspricht dem Gesetz, einen solchen Vertrag ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzulassen, wenn er von einer Vereinigung geschlossen wird. Kommt hiernach den beiden Verträgen keine Rechtswirkung zu, so folgt daraus, daß der Kläger seine Ansprüche darauf nicht zu stützen vermag.

Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß nach dem Inhalt der beiden Verträge für das Zustandekommen des Einzelvertrags die schriftliche Erklärung des Klägers, daß er sich dem Gesamtvertrag unterwerfe, nicht erforderlich gewesen sei. An sich ist es möglich, daß ein Kassenverband und beim Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung auch eine Kassenvereinigung einen kassenärztlichen Gesamtvertrag in der Weise abschließt, daß dann, wenn ein einzelner Arzt in rechtliche Beziehungen zur Kasse tritt, ohne weiteres der Inhalt des Gesamtvertrags für ihn gilt, daß also die sog. normative Wirkung ohne weiteres für einen solchen Zahnarzt eintritt, sofern er der ärztlichen Vertragspartei angehört. Aber so werden derartige Verträge in der Regel nicht abgeschlossen, und gerade der Inhalt der beiden vorliegenden Verträge ergibt, daß für den zugelassenen Zahnarzt ihre Bestimmungen erst dadurch Inhalt des Einzelvertrags werden, daß er sich durch Unterschrift eines Verpflichtungsscheins ihnen unterwirft. Erst mit der Unterschrift des Verpflichtungsscheins und dessen Einreichung bei der Krankenkasse kommt der Einzelvertrag zustande. Erst damit ist also dem Erfordernis der Schriftlichkeit (§ 368 RVO.) für den Einzelvertrag Genüge getan. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß er bereits vor dem Abschluß des Gesamtvertrags vom 10. Oktober 1925 für die Beklagte tätig gewesen ist. Denn diese Tätigkeit hat er begonnen, als § 368 RVO. bereits in Kraft war. In der ganzen Zeit seiner Tätigkeit konnte

hiernach ein wirksamer Vertrag nur durch schriftlichen Abschluß zustandekommen. Seit dem 1. Oktober 1925 war mindestens erforderlich, daß der Kläger den Verpflichtungsschein unterschrieb und ihn einreichte. Von diesem Erfordernis sah der Vertrag vom 10. Oktober 1925 auch für die bisher zugelassenen Zahnärzte keineswegs ab. Zwar unterscheiden §§ 1 und 2 zwischen den bis zum Abschluß des Vertrags zugelassenen Zahnärzten und den Neuzulassungen; aber § 3 bestimmt allgemein und offenbar für beide Gruppen, daß jeder zugelassene Zahnarzt einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben habe. Es ist also nicht etwa so, daß durch § 1 unmittelbar die der Bezirksgruppe Groß-Frankfurt a. M. angehörenden Zahnärzte des Reichsverbandes, soweit sie bisher bei einer Krankenkasse tätig gewesen waren, den Vertragsbedingungen vom 10. Oktober 1925 unterworfen wurden, sondern sie mußten sich ihnen erst selbst durch den Verpflichtungsschein unterwerfen. In § 1 und § 2 des Vertrags vom 27. Juni 1928 ist überhaupt kein Unterschied zwischen den bereits zugelassenen Zahnärzten und den künftig zuzulassenden gemacht worden, sondern das Erfordernis des Verpflichtungsscheins für das Zustandekommen des Einzelvertrags allgemein aufgestellt. Die Meinungen darüber, ob bei einem wirksamen Gesamtvertrag zum Zustandekommen des Einzelvertrags im Rahmen des ersteren die strenge Schriftform nach § 126 Abs. 2 BGB. gewahrt werden, also entweder ein schriftlicher Einzelvertrag von Arzt und Krankenkasse unterschrieben werden oder jede Partei der anderen ein von ihr unterzeichnetes Vertragsstück aushändigen mußte, konnten geteilt sein. Die Übung hatte es bereits früher für genügend erachtet, daß der Arzt einseitig schriftlich der Kasse einen Verpflichtungsschein ausstellte. Diese Übung hat dadurch Anerkennung gefunden, daß nunmehr die Verordnung über kassenärztliche Versorgung vom 14. Januar 1932 (RGBl. I S. 19) dem § 368 Abs. 1 die Bestimmung angefügt hat:

Für das Zustandekommen des Einzelvertrags ist die schriftliche Erklärung des zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassenen Arztes (Kassenarztes), daß er dem Gesamtvertrage beitritt, erforderlich und genügend.

Diese Verordnung befaßt sich zwar nicht mit den Zahnärzten, aber ergibt doch deutlich, daß auch sie an dem Erfordernis der Schriftlichkeit beim Vorliegen wirksamer Gesamtverträge in der Weise festhält,

wie es nach den hier in Frage kommenden Gesamtverträgen geschehen sollte. Hieraus ergibt sich zwingend, daß die Zulassung als solche nicht genügt, sondern die Ausstellung des Verpflichtungsscheins hinzukommen muß. Nur hierdurch werden klare und zweifelsfreie Rechtsverhältnisse geschaffen. Der Kläger ist ja auch selbst davon ausgegangen, daß er an die in den Gesamtverträgen niedergelegten Bedingungen der Einzelverträge nicht gebunden sei. Er hat sich in dem Brief seines Prozeßbevollmächtigten vom 2. März 1929 darauf berufen, daß er den Verpflichtungsschein nicht unterschrieben habe. Erst im Lauf des Rechtsstreits hat er einen solchen Verpflichtungsschein eingereicht. Da handelte die Beklagte nicht wider Treu und Glauben, wenn sie sich nunmehr darauf berief, zur Zeit bestehe kein Bedürfnis zur weiteren Zulassung des Klägers. Es geht nicht an, daß der Arzt sich dort, wo es ihm von Vorteil zu sein scheint, auf das Fehlen des Verpflichtungsscheins beruft, dann aber dort, wo dies Fehlen dem Vertragsgegner zum Nutzen gereicht, es nicht gegen sich gelten lassen will.

Ein wirksamer Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten hat mithin nicht bestanden. Es kann also auch dahingestellt bleiben, ob die hier fraglichen Krankenkassenvereinigungen die nach § 414 Satz 2 R.D. erforderliche Genehmigung zum Abschlusse der Verträge gehabt haben. Der Kläger hat dies hilfsweise erst im Laufe des Rechtsstreits behauptet, ohne indes dafür Beweis anzutreten. Gegenüber dem Bestreiten der Beklagten war er beweispflichtig. Dem Kläger kann es für die von ihm mit der Klage verfolgten Ansprüche auch nicht zum Vorteil gereichen, daß am 10. August 1931 zwischen dem Reichsverband der Zahnärzte und den Krankenkassen-Spitzenverbänden unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministers das in der Zeitschrift „Deutsche Krankenkasse“ vom 13. August 1931 mitgeteilte Abkommen über die Senkung der Kosten für zahnärztliche Behandlung geschlossen worden ist. Unter IV des Abkommens heißt es:

Während der Dauer desselben dürfen freipraktizierende Zahnärzte von der Tätigkeit bei den Krankenkassen, für die sie auf Grund eines ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrages bisher fortlaufend tätig waren, nur aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB.) ausgeschlossen werden.

Der Kläger ist infolge seiner Berufung auf das Fehlen des Verpflichtungsscheins mit Recht nicht mehr für die zahnärztliche Behand-

lung der Krankenkassen zugezogen worden. Erst nachträglich ist dies wieder geschehen. Ob und in welcher Weise daraus vermöge jenes Abkommens Ansprüche herzuleiten sind, kann dahingestellt bleiben. Hier handelt es sich um die Frage, ob der Kläger vor seiner Wiederaufnahme seit dem 1. März 1929 beanspruchen konnte, als Kassenarzt tätig zu sein. Diese Frage war zu verneinen . . .